



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH III - 3/19

MA 50, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 50 und wohnfonds_wien fonds für
wohnbau und stadterneuerung, Prüfung der
Förderungsabwicklung für nachträgliche
Aufzugseinbauten und Maßnahmen zugunsten
behinderter Menschen im Zuge von
Wohnhaussanierungen

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	3
Bericht des MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	5
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	6
Empfehlung Nr. 1	6
Empfehlung Nr. 2.....	6
Empfehlung Nr. 3.....	7
Empfehlung Nr. 4	7

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw.	beziehungsweise
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
WWFSG 1989.....	Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989)

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Förderungsabwicklung der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten (MA 50) für nachträgliche Aufzugseinbauten und Maßnahmen zugunsten behinderter Menschen, die im Zuge von Wohnhaussanierungen stattfanden, einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 12. Mai 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 20. Mai 2021 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Das Land Wien fördert im Weg der zuständigen Magistratsabteilung 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen in Wohnhäusern gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989 und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen. Der wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung fungiert bei Förderungen von Wohnhaussanierungen unter anderem als Koordinationsstelle zwischen Bauträgerrinnen bzw. Bauträgern, Förderungwerbenden und Magistratsabteilungen. Darüber hinaus ist er in Form einer Generalbeauftragung zum amtlichen Prüforgan für geförderte Bauvorhaben nach dem Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989 bestellt.

Gegenstand der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien war die Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten für nachträgliche Aufzugseinbauten und Maßnahmen zugunsten behinderter Menschen, die im Zuge von Wohnhaussanierungen vorgenommen wurden. Dabei standen die formellen Verfahrensschritte der Magistratsabteilung 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten und des wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung im Prüfungsfokus.

Im Zuge der Prüfung waren bei der Magistratsabteilung 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten unter anderem Verbesserungspotenziale bezüglich Prozessdarstellung und Einhaltung von Arbeitsschritten festzustellen. Beim wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung waren Empfehlungen bezüglich Unterlageneinforderung und Unterlagenübermittlung an die Förderungsstelle auszusprechen.

Bericht der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die 4 ergangenen Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	4	100,0
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der Stellungnahme zu dieser Empfehlung seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Das Handbuch wäre entsprechend der Darstellung im Ablaufdiagramm zu überarbeiten. Dabei sollte vor allem auf die chronologische Abfolge der einzelnen Arbeitsschritte besonderes Augenmerk gelegt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird entsprochen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Im Zuge der Umsetzung der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien entsprechen nunmehr die Punkte im Handbuch der Darstellung im Diagramm samt chronologischer Abfolge der Arbeitsschritte.

Empfehlung Nr. 2

In der Prozessdarstellung des Ablaufdiagrammes wären die jeweiligen Zuständigkeiten der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten und des wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung in den einzelnen Arbeitsschritten durchgängig nachvollziehbar zu gestalten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird entsprochen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

In die Prozessdarstellung des Ablaufdiagrammes wurden die Zuständigkeiten nachvollziehbar gestaltet.

Empfehlung Nr. 3

Die Einhaltung des Vieraugenprinzips sollte in der Prozessdarstellung abgebildet werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird entsprochen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Das Vieraugenprinzip ist nun auch in der Prozessdarstellung enthalten.

Empfehlung Nr. 4

Bei der Bearbeitung von Förderungsanträgen wären die vorgegebenen Arbeitsschritte lt. Ablaufdiagramm durchzuführen. Falls ein Abgehen von der standardisierten Vorgehensweise in begründeten Einzelfällen erforderlich erscheint, so wäre dies im Akt entsprechend zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird entsprochen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Empfehlung wurde mittels Dienstanweisung umgesetzt.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im Februar 2022